Bundesrat Drucksache 227/9/90

09.05.90

Antrag

der Länder Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz

zur

Verordnung über die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS-Verordnung - ZKBSV)

Punkt 3 c der 612. Sitzung des Bundesrates am 11. Mai 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu § 13 Abs. 1 Satz 3

§ 13 Abs. 1 Satz 3 ist wie folgt zu fassen:

"Er hat die Kommission darüber zu unterrichten."

Ausgeliefert am

10. MAI 1990

Begründung:

Das Recht der Kommission, Ausschüsse und Arbeitskreise einzurichten, schließt auch das Recht ein, diese wieder aufzuheben. Dieses Recht bleibt im Falle der Eilentscheidung des Vorsitzenden erhalten. Eine nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) durch die Kommission ist daher nicht erforderlich; eine Unterrichtung reicht aus.

Alleinvertrieb: Verlag Dr Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946